

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Modifikation „Kooperationsmodell auf städtischen Friedhöfen,,

Beschlussorgan

Ausschuss für Umwelt und Grün Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	18.08.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.08.2015

Beschluss:

Der Ausschuss Umwelt und Grün sowie der Ausschuss allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen, Internationales, Vergabe beschließen für die Weiterführung des sog. Kooperationsmodells auf städtischen Friedhöfen die beschriebenen Modifikationen inklusive der geänderten Texte von Ausschreibung und (Muster-)Vertrag (siehe Anlage A + B).

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Mit der vom Rat am 18.12.2008 beschlossenen Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln (Session Nr. 5276/2008) wurde unter anderem die Einrichtung von sogenannten Kooperationsgrabfeldern auf städtischen Friedhöfen ermöglicht (vgl. § 27 Abs. II der o. g. Satzung). In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Köln errichten und betreiben fachlich qualifizierte (Kooperations-) Partner besonders gestaltete Grabfelder; die Stadt Köln stellt die Grabflure zur Verfügung und vollzieht die jeweilige Beisetzung bzw. vergibt das Nutzungsrecht unter der Voraussetzung, dass die antragstellende Person einen Pflegevertrag mit dem jeweiligen Kooperationspartner abschließt.

Ziel des Kooperationsmodells - damals wie heute - ist es, über die besondere Grabgestaltung eine Verbreiterung des städtischen Grabangebots wie auch eine Verbesserung des Erscheinungsbildes der Friedhöfe insgesamt zu erreichen. Hinterbliebene, die die Grabpflege nicht selbst sicherstellen können oder wollen, erhalten somit neben den städtischen Grabangeboten ohne Pflegeverpflichtung eine weitere, breite Auswahl an attraktiven Grabgestaltungen in unterschiedlichen Preisklassen.

Mitte 2009 wurde das erste Kooperationsgrabfeld auf Flur S des Kölner Melatenfriedhofs eröffnet. Seither sind auf insgesamt 7 Friedhöfen 10 Kooperationsgrabfelder realisiert worden. 9 dieser Kooperationsgrabfelder sind mit dem Partner „Genossenschaft der Kölner Friedhofsgärtner eG“ realisiert, lediglich ein Kooperationsgrabfeld steht in der Verantwortung der „Steinmetz und Bildhauergenossenschaft Köln“. Für weitere 11 Grabfelder liegen Planungsbeurteilungen der Genossenschaft vor; ein weiteres Feld - ebenfalls von der Genossenschaft verantwortet - befindet sich derzeit unmittelbar vor Vertragsabschluss.

Die genauen Daten sind der beiliegenden Liste (Anlage 1) zu entnehmen.

Insgesamt kann man von einer positiven Entwicklung und sogar von einem Trend zu diesen Kooperations-Grabstätten sprechen. Dies dürfte u. a. der Tatsache geschuldet sein, dass nach nunmehr 6 Jahren die Anfangsschwierigkeiten abgebaut sind, der Markt durchdrungen wurde und aktuell eine

hohe Akzeptanz gegenüber dieser Angebotsform zu verzeichnen ist.

Auch die Presseberichterstattung über das Modell bzw. zu den jeweils bereits erfolgten Eröffnungen einzelner Flure ist je positiv.

Nach nunmehr 6 Jahren ist es geboten, sowohl die Erfahrungen zu betrachten, als auch die daraus resultierenden Veränderungsbedarfe zu benennen bzw. aktiv umzusetzen.

Anpassungen im Vergabe- / Ausschreibungsverfahren

Bei der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern handelt es sich rechtlich um die Vergabe von externen Dienstleistungskonzessionen.

Nach den Richtlinien der Stadt Köln zur Vergabe fällt die Dienstleistungskonzession -noch- weder unter das nationale noch unter das europäische Vergaberecht und ist kein Auftrag i. S. d. § 99 GWB. Allerdings sind bestimmte Grundsätze bzw. Grundforderungen des Vergaberechts zu beachten. So ist u. a. zwingend eine Veröffentlichung notwendig, und zwar sowohl im Amtsblatt der Stadt Köln, als auch im Internet (www.stadt-koeln.de/.../Vergaben) und über den Vergabemarktplatz der Stadt Köln.

Der bisher über die o. g. Instanzen veröffentlichte Ausschreibungstext (Anlage B1) ist aufgrund mittlerweile vorliegender Erfahrungen anzupassen, was nachfolgend kurz begründet wird.

Über die o.g. insgesamt 10 Grabfelder sind von den rund 485 ha reine Friedhofsfläche lediglich 14.065 m² in Anspruch genommen. Mittlerweile sind die bei der ersten Ausschreibung der Dienstleistungskonzessionen angegebenen Flächengrößen der zur Verfügung gestellten Kooperationsgrabfelder für die jeweiligen Friedhöfe erreicht, zum Teil zwischenzeitlich sogar überschritten. Die Friedhofsverwaltung strebt daher an, die ursprüngliche Flächenvorgabe pro Friedhof aufzugeben und lediglich die Flächenverbräuche auf die gesamtstädtische Friedhofsfläche bezogen vorzugeben. So sollen von den 485 ha Friedhofsfläche bis zu 5%, also maximal 24 ha für Kooperationsgrabfelder angeboten werden. Ob und wie sich diese 5% dann unter Anrechnung der bereits realisierten Felder künftig auf die 55 Friedhöfe verteilen, entscheidet sich nach den Anfragen und Planungen möglicher Kooperationsinteressenten wie auch Friedhofs-betrieblicher Belange und der Akzeptanz der politischen Entscheidungsgremien.

Um den Interessenten ein genaueres Bild von der zu erbringenden Leistung zu vermitteln, wird zukünftig im Einklang mit den o. g. Vergabegrundsätzen der später zwischen den Parteien zu schließende (Muster-) Vertrag (Anlage A) vorab bzw. neu mit den aktualisierten Ausschreibungskriterien (Anlage B) veröffentlicht werden.

Für Vorplanungen zu einem konkreten Kooperationsantrag wird den Interessenten in Zukunft ein begrenzter Reservierungszeitraum von sechs Monaten eingeräumt. Mit dieser zeitlichen Begrenzung wird erreicht werden, dass entweder die Reservierung relativ zeitnah in eine konkrete Antragstellung mündet oder die Reservierung bei Nichtgebrauch zurückfällt an die Friedhofsverwaltung bzw. andere Interessenten.

Bezogen auf die konkrete Antragstellung werden die bisher erforderlichen Unterlagen weiterhin benötigt. Ebenfalls ist das Stadt-interne Prüfungsverfahren, welches zunächst auch unter Beteiligung der vor Ort zuständigen Bezirksvertretungen in eine Vorlage an den Fachausschuss zur Abstimmung über die konkrete Gestaltungsplanung und bei positivem Votum dazu in einen Kooperationsvertrag mündet, nicht veränderungsbedürftig.

Der bisherige Ausschreibungstext (Anlage B1) und auch der nach den oben genannten Ausführungen entsprechend aktualisierte Text liegen jeweils bei (Anlage B).

Anpassung des Mustervertrages für konkrete Kooperationsgrabflächen

Für das erste Kooperationsgrabfeld 2009 wurde zwischen der Stadt Köln und dem damaligen Kooperationspartner ein Vertrag (Anlage A1) abgeschlossen, der für beide Seiten Rechtssicherheit bietet.

Dieser Vertrag wurde damals sowohl von AVR als auch AUG beschlossen. Ebenfalls vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen bzw. Modifizierungsanforderungen wird dieser Vertrag nunmehr klarer gefasst sowie redaktionell und z. T. inhaltlich fortgeschrieben. Dementsprechend liegt er ebenfalls in der Anlage A bei und ist für zukünftige Kooperationen zwingend zu verwenden. Die prägnanten Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung (Anlage A1) begründen sich wie folgt:

Diejenigen, die das Grabangebot auf den Kooperationsgrabfeldern nutzen wollen, sind zwingend verpflichtet, neben Erwerb des Grabnutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auch einen Dauergrabpflegevertrag mit dem jeweiligen Kooperationspartner abzuschließen. Bezogen auf die vom jeweiligen Kooperationspartner zu erbringende Dauergrabpflege ist - zusätzlich zur städtischen Grabnutzungs- und Bestattungsgebühr - an diesen ein privatrechtlich kalkulierter Preis zu zahlen. Nach den bisherigen Verträgen war der Kooperationspartner für den Zeitraum von fünf Jahren an seine erstmalig veröffentlichten Grabpflegepreise gebunden.

Angesichts volkswirtschaftlicher Unwägbarkeiten und der Planungsrisiken für die 25-jährigen Grabnutzungszeiten kann diese Preisbindung von den Kooperationspartnern nicht bzw. nicht mehr verlangt werden. Nach dem künftig zu verwendenden neuen Muster-Vertrag entfällt die Preisbindungsklausel, so dass marktgerechte, angebots- und nachfrageorientierte Preisanpassungen durch den Kooperationspartner möglich sind.

Die Konstellation von städtischen Grabnutzungsgebühren und einem privatrechtlich kalkulierten Preis für die Grabpflege ist zwar einerseits legitim, andererseits nicht für jedermann sofort erkennbar. Zur Verdeutlichung der heute gebotenen hohen Transparenz wird zukünftig eine verbindliche Gebühren- und Preisübersicht (Anlage 2) für beide Kooperationspartner eingeführt. Beide Vertragspartner verpflichten sich vertraglich, Preis- bzw. Gebührenänderungen umgehend mitzuteilen, damit die jeweils aktualisierte, gemeinsame Gebühren- und Preisübersicht jederzeit für eine verbindliche Auskunft und Kundenberatung seitens beider Kooperationspartner eingesetzt werden kann.

In der Praxis haben sich immer Abweichungen zwischen Planung und Umsetzung von Kooperationsflächen ergeben. Hieraus ergibt sich das zwingende Erfordernis einer „Bauabnahme“ durch die Friedhofsverwaltung als Voraussetzung für die Eröffnung und Inbetriebnahme eines Kooperationsgrabfeldes.

Zur Verdeutlichung des gesamten Arbeitsablaufs von Ausschreibung bis Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zeigt die Anlage 3 die Prozesskette auf.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage A: Neuer Ausschreibungstext zur Dienstleistungskonzession**
- Anlage A1: Bisheriger Ausschreibungstext zur Dienstleistungskonzession**
- Anlage B: Neuer Mustervertrag**
- Anlage B1: Bisheriger Mustervertrag**
- Anlage 1: Übersicht zu Kooperationsfeldern auf den Kölner Friedhöfen**
- Anlage 2: Muster einer Gebühren- und Preisübersicht**
- Anlage 3: Ablaufschema zur Errichtung eines Kooperationsgrabfeldes**